

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Bud Spenzer Heart Chor**“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist **München**.

§2 Rechtscharakter des Vereins

- (1) Nach Eintrag in das Vereinsregister soll er den Zusatz „e.V.“ für eingetragener Verein erhalten und trägt dann den Namen „**Bud Spenzer Heart Chor e.V.**“.

§3 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und im Besonderen die Pflege des Chorgesangs. Der Vereinszweck wird durch das gemeinsame Musizieren bei regelmäßigen Proben und die Vorbereitung und Durchführung von Konzerten und anderen Auftritten realisiert. Durch öffentliche Auftritte stellt der Verein sich in den Dienst der Öffentlichkeit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt daher nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Kunst im Bereich der Musikpflege.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell neutral.

§5 Mitgliedschaft / Aufnahme in den Verein

- (1) Der Verein besteht aus singenden, musizierenden und fördernden Mitgliedern. Förderndes Mitglied kann jede juristische und natürliche Person sein, die den Verein unterstützen möchte, aber selbst nicht singen oder musizieren will.
- (2) Die Aufnahme im Verein ist beim Vorstand schriftlich (elektronisch) zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Chorleiter mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Chorleiter. Der Chorleiter erhält das absolute Vetorecht. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen (elektronisch) Aufnahmebestätigung durch ein Mitglied des Vorstands und wird mit dem Entrichten des ersten Vereinsbeitrages wirksam. Bei Nichtaufnahme ist der Verein nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch a) freiwilligen Austritt b) durch Tod oder c) durch Ausschluss
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche (elektronisch) Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung der Kündigungsfrist vier Wochen zum Quartalsende. Bis zum Austritt bleibt das Mitglied zur Entrichtung des Beitrages verpflichtet.

- (3) Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden bei a) vereinschädigendem Verhalten b) groben oder wiederholten Verstoß gegen die Vereinsatzung oder -bestimmungen c) sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen und d) bei unbegründetem Nichtentrichten des Vereinsbeitrages nach dreimaliger fristgerechter Mahnung mit Mitteilung auf drohenden Ausschluss.
- (5) Der Ausschluss erfolgt durch den gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Chorleiter und ist dem Mitglied schriftlich (postalisch oder elektronisch) mitzuteilen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Aktive (singende und musizierende) Mitglieder mit ununterbrochener Mitgliedschaft von zwei Monaten erhalten das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Fördernde Mitglieder haben beratende Funktion ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern. Die singenden und musizierenden Mitglieder haben die Pflicht, an den regelmäßigen Proben und an den Auftritten und Konzerten teilzunehmen, sofern ihnen dies aus Zeitgründen möglich ist.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den vom Vereinsvorstand festgelegten und in der Mitgliederversammlung bestätigten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.
- (5) Fördernde Mitglieder verpflichten sich zur finanziellen und ideellen Unterstützung des Vereins.

§8 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
- (2) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, der auf Vorschlag des Vorstands in Absprache mit dem Chorleiter festgelegt und in der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus halb- oder ganzjährlich zu entrichten.
- (3) Bei Eintritt in den Verein im Laufe eines Kalenderjahres ist der Mitgliedsbeitrag anteilig mit Beginn des Beitrittsmonats zu entrichten. Neu eintretende Mitglieder werden mit Entrichten des ersten Mitgliedsbeitrags aktive Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, bei Bedürftigkeit den Beitrag ganz zu erlassen oder ihn zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

§9 Verwendung der Finanzmittel

- (1) Mitgliedbeiträge sowie andere finanzielle Mittel wie Spenden, Gagen oder Einnahmen durch den Verkauf von Merchandising- oder Musikprodukten dienen allein dem beschriebenen Zweck des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere juristische oder natürliche Personen gewährt werden.

§10 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind a) der Vorstand und b) die Mitgliederversammlung

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB und besteht aus a) dem/der Vorsitzenden, b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und c) dem Kassenwart.

- (2) Der Vorstand wird für einen Zeitraum von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, so übernehmen auf Beschluss des Vorstands die übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich (elektronisch) einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Seine Aufgaben umfassen a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, b) Verwaltung des Vereinsvermögens, c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, d) Erstellung eines Haushalts und Buchführung des Vereins, e) Verwaltung und satzungsmäßige Verwendung des Vereinsvermögens und f) Berufung des Chorleiters.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der Chorleiter kann der Vorstandssitzung beiwohnen und hat beratende Funktion ohne Stimmrecht.

§12 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr nach Einladung des Vorstands statt. Außerordentliche Mitgliederversammlung werden einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies formlos beantragt oder es im Interesse des Vereins erforderlich ist.
- (2) Eine Mitgliederversammlung wird 14 Tage vorher schriftlich (elektronisch) unter Angabe der Tagesordnungspunkte bekanntgegeben. Die Frist beginnt mit dem Folgetag der schriftlichen Einladung. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Kontaktmöglichkeit (E-Mail-Adresse und/oder via Messenger-Dienst an die Mobilfunknummer) gerichtet war.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ausgenommen ist der Beschluss zur Auflösung des Vereins, der eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedarf.

§13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als ranghöchstes Organ des Vereins hat folgende Aufgaben
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - b. Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören und für ein Jahr verpflichtet werden. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. Über das Ergebnis haben sie in der Mitgliederversammlung zu berichten.
 - c. Feststellung, Auslegung und Änderung der Satzung.
 - d. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands.
 - e. Entscheidung über Anträge der Mitglieder.
 - f. Zustimmung des Mitgliederbeitrags

- (2) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn mindestens ein Mitglied dies bis eine Woche vor dem Stattfinden der Mitgliederversammlung schriftlich (elektronisch) und begründet beim Vorstand beantragt. Ergänzungen sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (3) Einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedarf es für den Beschluss zur : a) Änderung der Satzung und b) Antrag auf Vereinsauflösung
- (4) Mit Ausnahme folgender Fälle wird in der Mitgliederversammlung offen gewählt.
 - a. Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden
 - b. Antrag auf Auflösung des Vereins
 - c. In allen Fällen, in denen die Mitgliederversammlung dies auf den Antrag mindestens eines Mitglieds selbst beschließt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll abzufassen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§14 Chorleiter

- (1) Die Verpflichtung des Chorleiters erfolgt durch schriftlichen Vertrag mit dem Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Chorleiter leitet die Proben und ihm obliegt die musikalische Planung des Chors. Er übernimmt die Programmgestaltung bei öffentlichen Auftritten. Aufgaben zu Organisation und Akquise von Proben, Konzerten und Auftritten kann der Chorleiter in Absprache mit dem Vorstand an Vereinsmitglieder teils oder ganz abtreten.

§15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erfolgen. Sofern Die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§16 Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Es findet die Norm des §31 BGB Anwendung.

§17 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 07.06.2017 beschlossen worden tritt und mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

München, 23. Juni 2017

Anja Gindele

Bernhard Hiergeist

Daniela Huber

Janina Baldhuber

Judith Pretsch

Laura Breier

Meike Waldmann